



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. XX / 2019

GLP-Gebührentarif 2019 - GLPT 2019

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Chemikaliengesetz 1996 iVm der Verordnung über die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP) und die Kontrolle ihrer Einhaltung (Chemikalien-GLP-Inspektionsverordnung)

Auf Grund § 6 Abs 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG) iVm § 52 des Chemikaliengesetzes 1996 und der Chemikalien-GLP-Inspektionsverordnung, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

§ 1 (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in Vollziehung der Überwachung von Prüfstellen gemäß § 52 Chemikaliengesetz 1996 iVm der Chemikalien-GLP-Inspektionsverordnung werden in der Anlage festgesetzt.

(2) Die Aufgaben gemäß § 52 des Chemikaliengesetzes 1996 idgF umfassen die behördliche Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis in Prüfstellen, die Prüfungen gemäß § 50 durchführen. Dabei ist die Prüfstelle im Hinblick darauf zu überprüfen, ob

- sie den Anforderungen des § 50 und einer gemäß § 51 erlassenen Verordnung entspricht
- sie die in § 50 genannten Prüfungen sachgerecht durchführt und
- die von ihr stammenden Prüfnachweise geeignet sind, Aufschluss über die zu prüfenden Gefährlichkeitsmerkmale zu geben.

Die Kontrolle kann insbesondere erfolgen durch:

- die Besichtigung der Prüfstelle und ihrer Einrichtungen,
- die Einsichtnahme in nach einer Verordnung gemäß § 51 zu führenden Aufzeichnungen oder
- die Entnahme von Materialien, Stoffen oder Gemischen.

(3) Gebührenpflichtig ist die Inspektion und die Ausstellung der Bescheinigung, dass die Prüfstelle den Anforderungen gemäß § 50 und einer gemäß § 51 erlassenen Verordnung entspricht; Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kontrolle einer Prüfstelle ergeben hat, dass sie den Anforderungen gemäß § 50 und einer gemäß § 51 erlassenen Verordnung nicht mehr entspricht.



§ 2 (1) Ist eine erweiterte Bewertung erforderlich, ist zusätzlich zu den in § 1 genannten Gebühren eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller/Anmelder spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist.

(3) Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller/Anmelder in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.

§ 3 (1) Tätigkeiten, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind dem Antragsteller/Anmelder im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen. Für diese Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach Chemikaliengesetzes 1996 iVm der Chemikalien-GLP-Inspektionsverordnung idGF, die nicht im GLPT 2019 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller/Anmelder spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller/Anmelder in Kenntnis zu setzen.

(2) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine zusätzliche Mahngebühr von €40,-- anfällt. Bei ungenutztem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(3) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 5 Der GLP-Gebührentarif 2019 tritt am 01. Jänner 2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten des GLP 2019 tritt der GLP-Gebührentarif 2018, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 31.12.2017, außer Kraft.

Anlage



TEIL 1 - Allgemeine Gebühren

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/ Einheit in €
0	Allgemeine Gebühren	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	77,80
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	179,10
01003	Anfahrtspauschale	114,10
01006	Mahngebühr	40,00
01007	Kopierkosten je Seite	0,50

TEIL 2 - Gebühren 2019 für Verfahren gemäß § 52 Chemikaliengesetz 1996

Abschnitt 1

Kontrolle von Prüfstellen gemäß § 52 Chemikaliengesetz 1996		
Code-Nr.	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
	Betriebsüberprüfung gemäß § 59a, § 67 AMG, § 68 MPG, § 26 GSG, § 18 BAG, § 6a Abs. 1 lit. 7 und 8, sowie Abs. 1b GESG, sowie Laborinspektion zur Ausstellung eines GLP Zertifikates	
	Im Inland pro begonnenem Inspektionshalbtag	1.060,90
	Im Ausland pro begonnenem Inspektionshalbtag	1.144,10
	Reisekosten für die Durchführung von Kontrollen innerhalb Österreichs pauschal	202,00
	Amtsbestätigungen pro Stück	254,00
	Je weiterer identer Amtsbestätigung pro Stück	51,00

Reisekosten für die Durchführung von Kontrollen außerhalb Österreichs sind nicht Bestandteil der angeführten Gebühren, und sind zusätzlich zu entrichten.

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Mag. (FH) Wolfgang Hermann